



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. November 2013

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	401		
263 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor" in Dülmen am 31.12.2013	401		
264 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	403		
265 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	404		
266 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	404		
267 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet			
			des Datteler Mühlenbaches und des Steinrapener Baches 404
		268	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtgebiet Saerbeck“, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet 405
		269	Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengaswerteanlage zur elektrischen und thermischen Energiegewinnung am Standort des Bergwerks Prosper Haniel in Bottrop Öffentliche Bekanntmachung 412
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	413
		270	Tagesordnung 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 05.12.2013, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9 413

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20.12.2013, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13.12.2013, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2014 ist am Freitag, dem 10.01.2014.

Hierzu ist am Montag, dem 06.01.2014, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 263 Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor" in Dülmen am 31.12.2013



FELIX GENN

Divina Misericordia et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen**

I. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Viktor

in Dülmen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dülmen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Viktor sind.

III. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Viktor. Die Kirchen St. Joseph, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Viktor wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Viktor. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Josef", "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen", "Die katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen", "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor (Kindergarten)", "Die Lateinische Schule zu Dülmen", "Rektorat-gemeinde St. Anton in Merfeld", "Pfarrektorat St. Jakobus zu Karthus", "Katholische Kirchengemeinde St. Agatha Rorup", "Katholische Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Katholische Kirchengemeinde zu Rorup" und "Katholische Kirchengemeinde in Rorup (Fonds: Katholische Kirchengemeinde zu Rorup)" lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Viktor.

2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph verwaltete Fonds "Kath. Kirchengemeinde St. Joseph zu Dülmen (Pfarrfonds)" erhält die Bezeichnung Pfarrfonds St. Joseph.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Die katholische Kirchengemeinde (Dechaneifonds) in Dülmen" wird künftig Dechaneifonds St. Viktor.

b) "Die älteste Kaplanei verbunden mit der Vikarie St. Johannes Evangelistae an der katholischen Pfarrkirche zu Dülmen" wird künftig Kaplaneifonds St. Viktor.

c) "Die Kaplanei an der Pfarrkirche zu Dülmen," und "Caplanei an der Pfarrkirche" werden künftig Kaplaneifonds St. Viktor.

d) "St. Vikarie St. Johannes Evangelistae zu Dülmen", "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor zu Dülmen (Vikarie St. Johannes Evangelistae)" und "Die Vikarie sanctissimae trinitatis an der kath. Pfarrkirche zu Dülmen" werden künftig Vikariefonds St. Viktor.

e) "Die Küsterei an der katholischen Pfarrkirche zu Dülmen," wird künftig Küstereifonds St. Viktor.

4. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Hausdülmen (Kirchenfonds), Dülmen" wird künftig Kirchenfonds St. Mauritius.

b) "Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius Hausdülmen (Pfarrfonds) Dülmen" wird künftig Pfarrfonds St. Mauritius.

5. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Friedhof und Kirche)" wird künftig Kirchenfonds St. Antonius.

b) "Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Pfarrfonds)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde Merfeld (Pfarrfond)" werden künftig Pfarrfonds St. Antonius.

6. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Agatha verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) "Katholische Kirchengemeinde Rorup (Küsterei zu Rorup)", "Katholische Kirchengemeinde Rorup, Fonds: Küsterei zu Rorup" bzw. "Kath. Kirchengemeinde Rorup Fonds: Küsterei zu Rorup" werden künftig Küstereifonds St. Agatha.

b) "Katholische Kirchengemeinde in Rorup (Fonds: Pastorat zu Rorup)" bzw. "Katholische Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Pastorat zu Rorup" werden künftig Pastoratefonds St. Agatha.

c) "Katholischen Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup", bzw. "Katholische Kirchengemeinde in Rorup Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup", bzw. "Katholischen Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Vikarie St. Antonie und Catharina zu Rorup" und "Katholischen Kirchengemeinde in Rorup, Fonds: Vikarie St. Agatha zu Rorup", bzw. "Katholischen Kirchengemeinde in Rorup Fonds: Vikarie St. Agatha zu Rorup", bzw. "Katholische Kirchengemeinde Rorup Fonds: Vikarie St. Agatha" werden künftig Vikariefonds St. Agatha.

Die unter Ziff. 2 bis Ziff. 6 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Ver-

waltungsausschuss - verwaltet. Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.: 110-35/2012
8. Ausfertigung

Münster, 4. November 2013

+ Felix Genn



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

**über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 4. November 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden in Dülmen St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 zur neuen Kirchengemeinde St. Viktor zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 18 Gemeindemitglieder angehören:

- Herr Pfarrer Markus Trautmann als Vorsitzender
- Herr Markus Bagert
- Herr Peter Briewig
- Frau Astrid Brinkmüller
- Herr Markus Büning
- Herr Hans-Dieter David
- Herr Wilhelm Espeter
- Herr Paul Frerick
- Herr Hans-Willi Heeringa
- Herr Ludwig Hetrodt
- Herr Heino Korste
- Frau Maria Laudick
- Herr Matthias Lennartz
- Herr Stefan Ruffer
- Herr Bernhard Sondermann
- Herr Ludger Streyl
- Herr Antonius Tombrink
- Herr Karl-Heinz Wensing
- Herr Robert Wulf

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 110-35/2012
8. Ausfertigung

Münster, 4. November 2013

Kleyboldt, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. November 2013 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Viktor" in Dülmen mit Wirkung zum 31. Dezember 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 15. November 2013

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 401 - 403

264 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 22.11.2013
500-53.0051/13/4.1.2

Die Firma ISP Marl GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Butandiol-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 41, 43, Flurstücke 37, 50, 93, 95), vorgelegt.

Gegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Formalin-Teilanlage mit integrierter katalytischer Nachverbrennung als Ersatz einer vorhandenen Formalin-Teilanlage. Durch die beantragten Änderungen erhöht sich die Produktionskapazität der Butandiol-Anlage auf 120.000 t/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 403 - 404

265 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 21.11.2013
500-53.0074/13/4.1.8

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyöl/Polyvest HT-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 42, Flurstücke 31, 39 und 41), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist eine Prozess- und verfahrenstechnische Optimierung der Polyöl/Polyvest HT - Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 404

266 Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit

Bezirksregierung Münster Münster, 30.09.2013
34.02.04.01-64.07.08

Die Bezirksregierung Münster hat durch Verfügung vom 30.09.2013 der Evangelischen Sozialen Gemeindesterkasse Hochlarmark zum 31.12.2012 die Auflösung genehmigt.

Im Auftrag


Fischer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 404

267 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Dattelner Mühlenbaches und des Steinrapener Baches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Dattelner Mühlenbach von der Einmündung des Steinrapener Baches (km 7,581) bis zur Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lippe (km 0,1) und für den Steinrapener Bach von der Brücke Ewaldstraße (km 0,236) bis zur Mündung in den Dattelner Mühlenbach ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Dattelner Mühlenbaches sowie des Steinrapener Baches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109 in der Zeit von

**Montag, dem 09.12.2013, bis Freitag, dem 03.01.2014 (einschließlich),
montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr**

zur Einsichtnahme für Jedermann aus.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/411-1562 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter www.bezirksregierung-muenster.de →Schnellzugriff →„Überschwemmungsgebiete“ eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Dattelner Mühlenbach und den Steinrapener Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 21.11.2013
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-008/2013.0001
Im Auftrag
gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 404

268 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtgebiet Saerbeck“, im Gebiet der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel

Diese Verordnung bezieht sich auf das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Saerbeck“ in der Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt.

Das Gebiet umfasst im Wesentlichen Feuchtwiesen mit ihren typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es handelt sich um ein sehr bedeutendes Feuchtwiesenschutzgebiet im Naturraum Ostmünsterland.

Das „Feuchtgebiet Saerbeck“ zeichnet sich durch die typische Vegetation eines Feuchtgrünlandes mit einer hohen Schutzwürdigkeit aus. Insbesondere ist das Feuchtwiesengebiet durch Bestände an landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Feuchte Weidelgras-Weißkleeweide, Wassergreiskraut-Wiese, Rotschwengel-Magerweide, Brennhaufenfuß-Knickfuchsschwanzrasen, Schlankseggen-Ried, Gesellschaft der Sparrigen Binse und zahlreichen Pflanzenarten der Roten Liste geprägt. Das Gebiet ist ein landesweit bedeutsamer Rastplatz für durchziehende Vogelarten sowie eines der wichtigsten Brutgebiete für den Großen Brachvogel in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus brüten hier auch immer wieder Bekassine, Kiebitz, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pirol, Rohrweihe, Schafstelze, Uferschnepfe und Wiesenpieper.

Das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Saerbeck“ ist Teil des Vogelschutzgebietes „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (DE-3810-401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein besonderes Gebiet gemäß der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) der Europäischen Union benannt wurde. Es stellt somit einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung und extensive Bewirtschaftung des Grünlandkomplexes mit Feucht- und Magergrünland als Lebensraum für Wat- und Wiesenvögel. Das Gebiet nimmt wegen seines Entwicklungspotentials eine herausragende Stellung im landesweiten Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete ein.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ sowie des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

In Ergänzung zu dieser Verordnung können vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, die spezifische Details der landwirtschaftlichen Nutzung in enger Kooperation mit dem Naturschutz regeln.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung
- § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I : Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30 000
- Anlage II : Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 148),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7-25),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet Saerbeck“ ist 252,27 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemarkung Saerbeck, Gemeinde Saerbeck.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte - im Maßstab 1 : 30 000 (Übersichtskarte, Anlage I) und

die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte - im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Saerbeck

- Flur 21 Flurstücke 19 - 21, 26, 27, 29, 55
- Flur 22 Flurstücke 37 - 39, 41, 43, 44, 45 tlw., 46 - 49, 53, 54, 57, 58

- Flur 23 Flurstücke 6 - 8, 11 - 16
 Flur 24 Flurstücke 28 tlw., 29 - 31, 34 tlw., 39 tlw.
 Flur 25 Flurstück 14
 Flur 26 Flurstücke 1 - 3, 17 tlw., 29 tlw., 30, 33, 36
 Flur 30 Flurstücke 1, 18 tlw., 21
 Flur 33 Flurstücke 7, 23, 26

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich mit Ausnahme der Flächen Gemarkung Saerbeck Flur 30, Flurstücke 1, 18 tlw., 21 und Flur 33, Flurstücke 7, 23 und 26 um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Es handelt es sich mit Ausnahme von Straßen und Wegen insgesamt um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

(2) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde –
 Dienstgebäude Overberghaus
 Albrecht-Thaer-Straße 9
 48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Landschaftsbehörde -
 Dienstgebäude Tecklenburg
 Landrat-Schultz-Straße 1
 49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Gemeinde Saerbeck
 Ferrières-Straße 11
 48565 Saerbeck

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftsraumtypischen Pflanzen- und Tierarten in einem ehemaligen Heidegebiet mit Feucht- und Trockenheide und von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Amphibien und Wirbellosen sowie Pflanzen und Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;

b) zur Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen Feuchtwiesenbereiches als landesweit bedeutsames Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier für zahlreiche, z. T. stark gefährdete Vogelarten;

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffgehalten) als natürlicher Lebensraum sowie regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturschichte;

d) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

e) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

f) als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;

g) zur Bewahrung und Wiederherstellung der Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art 4 der Vogelschutzrichtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

Für die Meldung des Gebietes als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes ist das Vorkommen folgender Arten der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| - Bekassine | (<i>Gallinago gallinago</i>) |
| - Großer Brachvogel | (<i>Numenius arquata</i>) |
| - Uferschnepfe | (<i>Limosa limosa</i>) |

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| - Bruchwasserläufer | (<i>Tringa glareola</i>) |
| - Eisvogel | (<i>Alcedo atthis</i>) |
| - Goldregenpfeifer | (<i>Pluvialis apricaria</i>) |
| - Heidelerche | (<i>Lullula arborea</i>) |
| - Kampfläufer | (<i>Philomachus pugnax</i>) |
| - Kornweihe | (<i>Circus cyaneus</i>) |
| - Kranich | (<i>Grus grus</i>) |
| - Neuntöter | (<i>Lanius collurio</i>) |
| - Rohrweihe | (<i>Circus aeruginosus</i>) |
| - Rotmilan | (<i>Milvus milvus</i>) |
| - Schwarzspecht | (<i>Dryocopus martius</i>) |
| - Schwarzstorch | (<i>Ciconia nigra</i>) |
| - Silberreiher | (<i>Egretta alba</i>) |
| - Singschwan | (<i>Cygnus cygnus</i>) |
| - Trauerseeschwalbe | (<i>Chlidonias niger</i>) |
| - Tüpfelsumpfhuhn | (<i>Porzana porzana</i>) |
| - Wachtelkönig | (<i>Crex crex</i>) |
| - Wanderfalke | (<i>Falco peregrinus</i>) |
| - Wespenbussard | (<i>Pernis apivorus</i>) |

sowie für regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Baumfalke | (<i>Falco subbuteo</i>) |
| - Blässgans | (<i>Anser albifrons</i>) |
| - Dunkler Wasserläufer | (<i>Tringa erythropus</i>) |
| - Flussregenpfeifer | (<i>Charadrius dubius</i>) |
| - Grünschenkel | (<i>Tringa nebularia</i>) |
| - Kiebitz | (<i>Vanellus vanellus</i>) |
| - Knäkente | (<i>Anas querquedula</i>) |
| - Krickente | (<i>Anas crecca</i>) |
| - Löffelente | (<i>Anas clypeata</i>) |

- Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
- Pirol	(<i>Oriolus oriolus</i>)
- Pfeifente	(<i>Anas penelope</i>)
- Rotschenkel	(<i>Tringa totanus</i>)
- Schnatterente	(<i>Anas strepera</i>)
- Schwarzkehlchen	(<i>Saxicola torquata</i>)
- Spießente	(<i>Anas acuta</i>)
- Teichrohrsänger	(<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
- Wachtel	(<i>Cortunix cortunix</i>)
- Waldwasserläufer	(<i>Tringa ochropus</i>)
- Wiesenpieper	(<i>Anthus pratensis</i>)
- Zwergschnepe	(<i>Lymnocytes minimus</i>)
- Zwergtaucher	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung, Sicherung und weitere Entwicklung einer charakteristischen, weitgehend offenen Feuchtwiesenlandschaft sowie die Sicherung eines stabilen, landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume ist die Extensivierung des Grünlandes zur Vermeidung einer Eutrophierung sicherzustellen.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z.B. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Jagdkanzeln und Stege sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln und Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.03..

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu grillen, zu zelten oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Motor-, Wasser-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 11.02.1987) hinaus verändert wird;

13. in Gewässern zu baden oder sie zu befahren;

14. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben;

15. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen, zu verändern, zu unterhalten oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ist erlaubt, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln in der Zeit vom 15.07. - 01.03.;

d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung, insbesondere durch den § 3 Abs. 2 Nr. 23 b) dieser Verordnung eingeschränkt ist;

e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch die Einbringung von Wegebaumaterialien (z.B. Asphalt, Pflaster, Schotter) durchgehend hergerichtet sind.

17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden.

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

19. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

20. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;

21. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

22. Bäume und wild wachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren oder Pilzen);

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit dies nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist.

23. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z.B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit ein Anspruch darauf besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

(1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

(2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubrechen.

Unberührt bleiben Pflegeumbrüche und Wiedereinsaat nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde. Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Begriffsbestimmungen:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, organische und chemische Düngemittel, Silage- und Futtermittel sowie andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte im Gebiet zu lagern;

3. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen anzuwenden;

4. die Pflanzendecke abzubrennen.

§ 5

Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze einschließlich Kirtungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäsungsflächen oder Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmitteln und Bodenbehandlungsmitteln) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - auf Grünland, Brachflächen, innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, in sowie an Gewässern und auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;

3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an

die Stelle der Regelungen des ersten Satzes dieser Ziffer tritt.

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten;

3. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, Straßen und Wege siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 15 dieser VO);

4. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 34 BNatSchG i.V.m. § 48d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Feuchtgebiet Saerbeck“, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet vom 10.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 21.04.2006, Nr. 16 auf.

§ 12

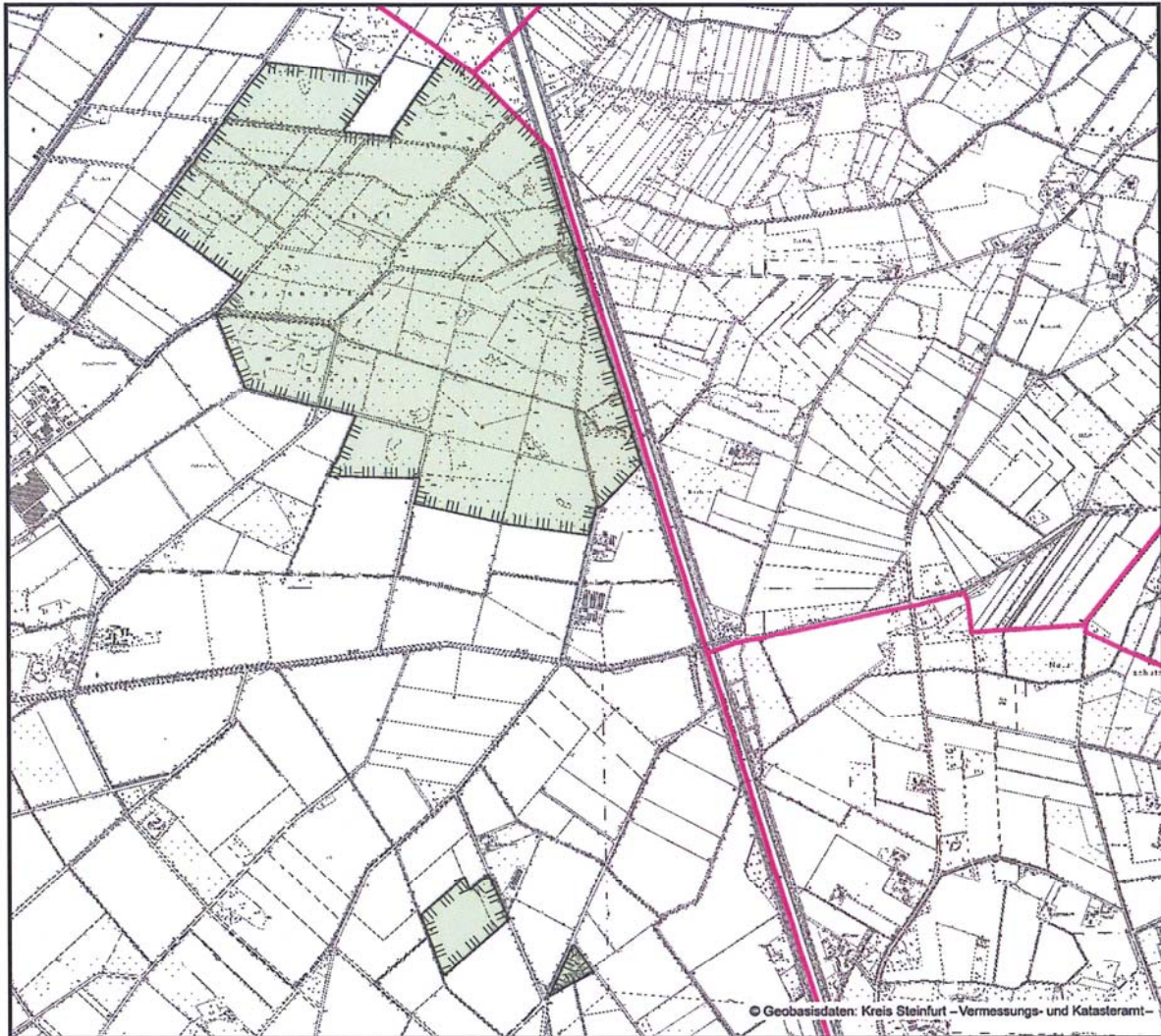
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 15. November 2013

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2008.0048-NSG
Feuchtgebiet Saerbeck


Prof. Dr. Reinhard Klenke



Naturschutzgebiet "Feuchtgebiet Saerbeck" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Feuchtgebiet Saerbeck", GMK Saerbeck, Gemeinde Saerbeck, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



1:30.000

DGK 3812/1,2,7,8,12

Legende

 Naturschutzgebiet

Münster, *den 15.11.2007*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010/ST/2008.0048
NSG Feuchtgebiet Saerbeck



**Umwelt- und
Planungsamt** **ULB**

Gez. Rehmann
21.06.2012

Reinhard Klenke

Prof. Dr. Reinhard Klenke

**269 Antrag der Mingas-Power GmbH, Essen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasverwerteanlage zur elektrischen und thermischen Energiegewinnung am Standort des Bergwerks Prosper Haniel in Bottrop
Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.p9-4.1-2013-3

14.11.2013

Die Mingas-Power GmbH hat aufgrund der §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 06.08.2013 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Grubengasnutzung und zur elektrischen und thermischen Energiegewinnung am Standort des Bergwerks Prosper Haniel in Bottrop, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung und dem Betrieb von vier transportablen Grubengas-Containern mit Blockheizkraftwerken (BHKW's) mit Anlagen zur Abwärmenutzung einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände in 46242 Bottrop, Fernewaldstraße, Gemarkung Bottrop, Flur 167, Flurstück 39 beantragt.

Beim Verwerten von Grubengas zur Strom- und Wärmeerzeugung mittels Verbrennungsmotoren (BHKW) handelt es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 2 BBergG.

Das beantragte Vorhaben unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.2.2.1 "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotorenanlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW. Gemäß Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorgaben für diese Prüfung (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen) ergeben sich aus § 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 UVPG.

Die Prüfung und Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte in enger Anlehnung an die Gliederung der Prüfung gemäß v. g. Anlage 2 UVPG.

Von dem beabsichtigten Vorhaben gehen danach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus; eine UVP-Pflicht besteht insofern nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 412

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

270 Tagesordnung 9. Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe** am 05.12.2013, 14.00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Entwicklung in der Fortbildung 2013 /Ausblick 2014
 2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 und Beschlussfassung
 3. Feststellung des Jahresabschlusses 2008:
 Ergebnisrechnung
 Finanzrechnung
 Bilanz
 Anhang mit Lagebericht
- Vorstellung der Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen, Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
 5. Änderung der Entgeltordnung
 6. Verschiedenes

Recklinghausen, 07.11.2013



Jens Bennarend
 Vorsitzender der **Verbandsversammlung**

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 413

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster